

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Benutzungsordnung des Volksbades Roitzsch, OT Roitzsch, Stadt Sandersdorf-Brehna

in der Fassung vom 26.05.2016

Veröffentlichung: 17.06.2016
Inkrafttreten: 18.06.2016

Veröffentlichung auf Homepage:
www.sandersdorf-brehna.de



Gestaltung überarbeitet:
Büro des Stadtrates, 2016

Benutzungsordnung des Volksbades Roitzsch, OT Roitzsch, Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat gemäß § 45 Abs.1 S.1 1 Alt. i.V.m. § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014, GVBL. LSA S. 288, in seiner ordnungsgemäß durchgeführten Sitzung am 26.Mai 2016 folgende Benutzungsordnung für das Volksbad Roitzsch, OT Roitzsch in Sandersdorf-Brehna beschlossen.

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Das Volksbad Roitzsch wird von der Stadt Sandersdorf-Brehna betrieben. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Gebäude- und Badanlagen. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeldes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Die Mitarbeiter der Stadt Sandersdorf-Brehna üben das Hausrecht aus. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung gelten uneingeschränkt für öffentliche Badezeiten. Eine Aufsicht für die Sicherheit der Badegäste ist nur während der öffentlichen Badezeiten vorhanden. Außerhalb der öffentlichen Badezeiten darf die Nutzung nur, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters erfolgen. Minderjährige dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson das Bad nutzen (z.B. Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“)

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder ansteckenden Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 10 Jahren sind zum Besuch des Volksbades Roitzsch nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmbadzeichens "Bronze" sind.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die öffentlichen Badezeiten werden durch den Bürgermeister der Stadt Sandersdorf-Brehna festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Volksbades Roitzsch bekannt gegeben (Baden mit Badeaufsicht).
- (2) Einlass ist bis eine halbe Stunde vor Ablauf der öffentlichen Badezeit zulässig. Der Aufenthalt im Bad ist außerhalb der öffentlichen Einlasszeiten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch. Ausgenommen hiervon ist der Bereich im und vor dem Kiosk.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann das Bad kurzfristig ganz oder teilweise geschlossen werden.

(4) Bei starkem Besuch oder zu besonderen Anlässen kann die Nutzung eingeschränkt werden. Der Schwimmmeister ist berechtigt, die Schließung des Bades vor Ablauf der Öffnungszeiten aus ökonomischen Gründen (zu geringe Anzahl Badegäste, widrige Witterungsbedingungen) zu veranlassen oder das Bad wegen Überfüllung im Interesse der Sicherheit der Gäste zeitweise zu sperren. Mit Ablauf der Öffnungszeiten haben die Gäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.

§ 4 Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. 10er Karten und Jahreskarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen das Volksbad oder Teile davon dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben Eintritts-, 10er und Jahreskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

(2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Zutritt

Der Zutritt zum Volksbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

§ 6 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

- das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, CD-Player, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- das Spucken auf den Boden oder in das Wasser,
- das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
- das Untertauchen von Badegästen,
- das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen,
- die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Rauchen im Bereich der Schwimm- und Planschbecken, der Umkleide- und Sanitärräume,
- das Werfen von Steinen, besonders im Planschbecken,
- das Fotografieren, auch mit Foto-Handy, in belästigender Form,
- das Springen vom Beckenrand, ausgenommen an den dafür vorgesehenen Bereichen
- das Mitbringen von alkoholischen Getränken

§ 7 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Planschbeckens, des Schwimmerbeckens inkl. des Nichtschwimmerbereichs und Rutsche sowie der Sprungeinrichtungen

- (1) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmerbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzung des 3 Meter Sprungturms und der Rutsche wird von der Schwimmaufsicht geregelt. Von den Sprungeinrichtungen (3 Meter Turm und Startblöcke) selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung des 3 Meter Sprungturms ist das Wasser im Bereich des Sprungauslaufes sofort zu verlassen. Die Sätze 2 und 3 gelten ebenso für die Benutzung der Rutsche.
- (3) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen und Rutsche geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und der Rutsche ist nicht gestattet.
- (4) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Personen, die mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraut sind, dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
- (5) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
- (6) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (7) Ballspiele jeglicher Art sind nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (8) Bei Gewitter müssen die Badegäste den Badebereich wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 8 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Volksbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Insbesondere ausgeschlossen ist das Tragen einer Burka/ Burkini oder ähnlichem. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmerbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 9 Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Papier und andere Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Abfallkörbe zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Stadt Sandersdorf-Brehna dies auf dessen Kosten aus.

§ 10 Betriebshaftung

- (1) Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Alle Besucher haben dafür Sorge zu tragen, dass sie weder sich noch andere Personen gefährden. Aufsichtspersonen, insbesondere Eltern, haften für das Verhalten ihrer Kinder.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Sandersdorf-Brehna oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird.

(3) Die Benutzung des Volksbades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(4) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Volksbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Das Personal kann sie dem nachweislich Empfangsberechtigten zurückgeben. Ansonsten wird über die Fundgegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Betriebsunterbrechung

Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 13 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Veranstaltungen geschlossener Gruppen, kommerzielle Veranstaltungen usw.) werden zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und dem Veranstalter besondere Regelungen in Form spezieller Vereinbarungen getroffen.

§ 14 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Volksbades bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Sandersdorf-Brehna. Der Betrieb des Kiosk wird in Form eines Pachtvertrages gesondert zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Verpächter) und Pächter geregelt.

§ 15 Aufsicht

(1) Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist während der offiziellen Öffnungszeiten gewährleistet.

(2) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 27.05.2016

G R A B N E R
Bürgermeister